

Bundessozialgericht

- 10 RV 655/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte:-

Zugestellt
am 10. Dez. 1974

g e g e n

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 16. Oktober 1974 durch
Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g , die
Richter P e t e r s e n und Dr. B u r d e n s k i
und die ehrenamtlichen Richter L a u e r und
Dr. R o o s
für Recht erkannt:

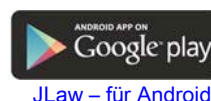
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Oktober
1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt die Gewährung von "Brautversorgung" im Wege des Härteausgleichs (§ 89 Bundesversorgungsgesetz -BVG-) mit der Begründung, sie habe am 28. Juni 1941 deshalb mit ihrem Verlobten Anton E nicht die Ehe schließen können, weil das Gesundheitsamt das damals erforderliche Ehefähigkeitszeugnis wegen ihrer angeblichen erblichen Belastung nicht erteilt hatte. Später wurde E zur Wehrmacht eingezogen; er ist seit Januar 1945 vermißt und mit dem Todeszeitpunkt vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Als wirtschaftlichen Schaden betrachtet es die Klägerin, daß sie durch die unterbliebene Eheschließung nicht in den Genuß der Rechte aus einem notariellen Ehe- und Erbvertrag gekommen ist, welchen sie mit ihrem Verlobten am 6. Juni 1941 geschlossen hat. Darin war u.a. Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart, wobei der Erbhof des E vom Gesamtgut ausgenommen worden war; die Brautleute hatten sich bezüglich des außer dem Erbhof vorhandenen Vermögens gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt; nach dem Ableben ihres zukünftigen Ehemannes sollte der Klägerin die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes zustehen, bis der Anerbe eintreten würde, andernfalls auf Lebenszeit.

Den Antrag vom August 1968 lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 18. November 1969 ab, weil die Heiratsabsichten nicht durch Kriegsereignisse verhindert worden seien und die Klägerin auch keinen wirtschaftlichen Schaden erlitten habe, der mit dem Ableben ihres Verlobten in ursächlichem Zusammenhang

- 3 -



- 3 -

stehe. Der Widerspruch blieb aus den gleichen Gründen erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 13. August 1970).

Durch Urteil vom 2. Februar 1972 hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide verurteilt, der Klägerin vom 1. August 1968 an Hinterbliebenenversorgung als Härteausgleich zu gewähren. Die seit dem Jahre 1941 eine Eheschließung verhindernde behördliche Maßnahme habe sich auf eine gesetzliche Vorschrift gestützt, die einige Monate nach der letzten Nachricht über den Bräutigam und jedenfalls zur Zeit des festgestellten Todeszeitpunktes nicht mehr in Kraft gewesen sei. Die auf schädigende Vorgänge zurückzuführende Verschollenheit habe den Bräutigam den Wegfall des jahrelang wirksam gewesenen gesetzlichen Ehehindernisses nicht mehr erleben lassen und damit die Verwirklichung der über viele Jahre unstreitig aufrechterhaltenen ernstlichen Absicht der Brautleute, alsbald die Ehe zu schließen, endgültig vereitelt. Es liege auch ein wirtschaftlicher Schaden für die Klägerin vor. Sie habe in der Erwartung, den Hof übernehmen zu können, wesentlich mehr an geldwerter Arbeit dem Besitz ihres Verlobten zukommen lassen, als einer fremden Arbeitskraft zuzumuten gewesen wäre. Sie habe in gleicher Weise wie eine Witwe den Hof geführt, ohne diesen jedoch im Falle einer Todeserklärung als Erbin erhalten zu können.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 31. Oktober 1973 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage gegen die Verwaltungsbescheide abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Die Eheschließung sei nicht durch Kriegsereignisse, sondern allein dadurch verhindert worden, daß das Gesundheitsamt die nach dem Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 not-

- 4 -



- 4 -

wendige Heiratserlaubnis verweigert habe. Ein Eheverbot nach dem Ehegesundheitsgesetz könne für die Gewährung von Brautversorgung nur dann Bedeutung gewinnen, wenn es durch eine Schädigungsfolge i.S. des § 1 BVG ausgelöst worden sei. Nach dem Wegfall des Eheverbots im Mai 1945 hätten die kriegsbedingten Verhältnisse - das fiktive Weiterleben des Bräutigams in einem russischen Gefangenenlager bis Ende des Jahres 1945 - die ehehindernde Wirkung ausüben können, von der die Brautleute bis dahin durch das Eheverbot betroffen waren. Aber auch bei dieser Betrachtung habe die Klägerin durch die Verschollenheit des Bräutigams keinen über den Verlust des Unterhaltsanspruchs hinausgehenden wirtschaftlichen Schaden erlitten. Daß der Ehe- und Erbvertrag vom 6. Juni 1941 nicht habe in Kraft treten können, sei eine Folge der durch das Gesundheitsamt verhinderten Trauung. Das Scheitern der Eheschließung habe den Bräutigam der Klägerin offenbar veranlaßt, an ihrer Stelle seinen Bruder als Erben einzusetzen. Der Erbhof sei außerdem laut Erbvertrag ohnehin vom Nachlaß ausgenommen gewesen. Es komme auf die von der Klägerin auf dem Anwesen über viele Jahre hindurch verrichtete Arbeit und deren angemessene Abgeltung durch eine Leistung des Hoferben nicht mehr an.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 2. Februar 1972 gerichtete Berufung des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 89 Abs. 1 BVG. Das LSG habe den Rechtsbegriff der besonderen Härte zu eng ausgelegt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom
31. Oktober 1973 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig,
weil die Eheschließung jedenfalls nicht durch kriegs-
eigentümliche Verhältnisse verhindert worden sei und die
Klägerin außerdem einen wirtschaftlichen Schaden durch das
Ableben ihres Verlobten nicht erlitten habe.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Klägerin hat die durch Zulassung statthafte Revision
form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Ihr zu-
lässiges Rechtsmittel konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Streitig ist die Gewährung von sogenannter Brautversorgung.
Maßgebend ist die Vorschrift des § 89 Abs. 1 BVG. Danach
kann in einzelnen Fällen, sofern sich aus den Vorschriften
des BVG besondere Härten ergeben, mit Zustimmung des Bun-
desministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) ein Aus-
gleich gewährt werden. Nach der Rechtsprechung der Kriegs-
opfersenate (vgl. statt anderen BSG 27, S. 286 ff; 31
S. 83 ff) liegt eine besondere Härte, die eine Brautver-
sorgung nach § 89 BVG rechtfertigen kann, neben anderen
Voraussetzungen dann vor, wenn die Absicht der Verlobten
alsbald zu heiraten, durch den Kriegstod des Verlobten

- 6 -



- 6 -

vereitelt worden ist und die Braut dadurch wirtschaftlich in eine Lage geraten ist, die der einer Kriegervitwe nahekommt. Dabei ist in dem Begriff "besondere Härte" ein unbestimmter Rechtsbegriff gesehen worden, dessen Auslegung durch die Verwaltung von den Gerichten nachzuprüfen sei, wobei der Verwaltung jedoch ein gewisser Beurteilungsspielraum zustehe. Hierzu hat bereits der 9. Senat des BSG im Urteil vom 30. August 1973 (BSG SozR Nr. 9 zu § 89 BVG) entschieden, daß an der bisherigen Rechtsprechung der Kriegsopfersenate zur Brautversorgung nach § 89 BVG festzuhalten ist und ausgeführt, daß diese Rechtsprechung im Ergebnis nicht in die Ermessensausübung der Verwaltungen eingreife und dem Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Oktober 1971 (vgl. NJW 1972, 1411) sowie dem Urteil des 5. Senats des BSG zu § 602 RVO (BSG 34, 269) nicht entgegenstehe. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

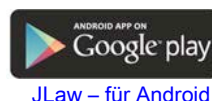
Das LSG hat zwar die Auffassung erkennen lassen, der Begriff der besonderen Härte sei keine Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung eines Ausgleichs, sondern seine Anwendbarkeit sei dem Handlungsermessen der Versorgungsverwaltung zugeordnet. Es hat sich jedoch nicht auf die Überprüfung des Handlungsermessens der Versorgungsverwaltung beschränkt, vielmehr ist seinen Darlegungen eindeutig zu entnehmen, daß es den festgestellten Sachverhalt dahin gewürdigt hat, daß eine besondere Härte i.S. des § 89 BVG nicht vorliegt. Das Urteil des LSG bietet insoweit eine ordnungsgemäße Grundlage für eine Revisionsentscheidung.

Das Berufungsgericht hat zu Recht einen Anspruch der Klägerin auf Brautversorgung verneint. Es braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden, ob die Absicht der Klägerin und ihres Verlobten, alsbald die Ehe einzu-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gehen, durch den Kriegstod bzw. die Verschollenheit des Bräutigams vereitelt worden ist. Insoweit kann die Hilfs-
erwägung im angefochtenen Urteil über eine allenfalls
mögliche Eheschließung im Jahre 1945 während der noch
anzunehmenden fiktiven Lebensdauer des Verlobten aus-
reichen. Jedenfalls aber hat die Klägerin - wie das LSG
weiter entschieden hat - durch die Verschollenheit ihres
Verlobten keinen wirtschaftlichen Schaden erlitten, der
als besondere Härte i.S. des § 89 BVG aufgefaßt werden
könnte. Insoweit ist die Klägerin mit der Revision den
Feststellungen und Ausführungen des LSG auch nicht ent-
gegengetreten.

Nach der vom Berufungsgericht zutreffend zitierten Recht-
sprechung der Kriegsopfersenats genügt es für die Anwen-
dung des § 89 BVG nicht, daß es wegen des Kriegstodes des
Verlobten nicht zur Eheschließung gekommen ist und die
Braut dadurch den Status einer Witwe mit den aus ihm flie-
Benden Ansprüchen nicht erreicht hat. Vielmehr ist es er-
forderlich, daß die Braut wegen der bevorstehenden Ehe-
schließung besondere, ihre wirtschaftliche Lage beein-
trächtigende Dispositionen getroffen hat. Hieran fehlt es
im vorliegenden Falle. Durch den Ehe- und Erbvertrag vom
6. Juni 1941 war der Erbhof von dem der Klägerin zugedachten
Erbteil ausgeschlossen; sie hatte nur einen Nießbrauch
zu erwarten. Diesen hat sie in gleicher Weise erhalten,
als ob die Ehe geschlossen worden wäre. Ihre Arbeits-
leistung für den Hof bis zur Verschollenheit ihres Bräuti-
gams (und auch danach) entsprach der für sie im Vertrag
vorgesehenen Verwaltung und Nutznießung. Die Klägerin hat
keine sie schädigenden Dispositionen in Erwartung der
Eheschließung getroffen, etwa eine beabsichtigte ander-
weitige Berufsausbildung aufgegeben, eine besser bezahlte
unkündbare Arbeitsstelle verlassen, eine andere Erwerbs-

- 8 -



- 8 -

quelle oder Erwerbsaussicht aufgegeben oder eigene erhebliche Aufwendungen gemacht. Deshalb kann unerörtert bleiben, daß die Klägerin durch die Arbeit auf dem Hofe neben ihrem Lebensunterhalt die Berechtigung zum Bezug einer Rente aus der Alterssicherung für Landwirte erworben und eine Abgeltung in barem Geld vom Anerben erhalten hat, als dieser den Hof übernahm. Wenn die Klägerin durch eine Vereitelung der Eheschließung die Aussicht auf eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die sie als Ehefrau erreicht hätte, verloren hat, so liegt darin für sich allein kein Grund, eine besondere Härte i.S. des § 89 Abs. 1 BVG zu bejahen, weil sonst über die Vorschrift des § 89 Abs. 1 BVG der Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen in unzulässiger Weise erweitert werden würde. Das Rundschreiben des BMA vom 21. Oktober 1968 über die Brautversorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG (BVB1 1968 S. 150 Nr. 72), auf das auch das LSG verwiesen hat, legt die Rechtslage zutreffend dar.

Da das LSG zu Recht das Vorliegen eines wirtschaftlichen Schadens als Voraussetzung für die Anwendung des § 89 BVG verneint hat, entspricht die angefochtene Entscheidung der Sach- und Rechtslage, so daß das Rechtsmittel der Klägerin keinen Erfolg haben konnte.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)